

410. Kantonsratswahlen. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Jedem Stimmberechtigten wird für die Kantonsratswahlen mit dem Stimmzettel eine „Wegleitung“ zugestellt (Text siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 112/113).

II. Mitteilung an die Direktion des Innern, sowie an die Staatskanzlei mit dem Auftrag, die notwendige Zahl von Wegleitungen drucken und versenden zu lassen.